

Lilo Herrmann und der Plan der Munitionsanlage Scheuen bei Celle

Siegfried Grundmann

„Kratzt“ man, wie mir vorgeworfen wurde,¹ am Ansehen einer Antifaschistin, wenn man Legenden zerstört? Ich meine: Nein. Und wenn es so wäre: Die Wahrheit ist wichtiger!

Eine solche Legende ist die sorgsam gepflegte, von Publikation zu Publikation transportierte Behauptung, Liselotte Herrmann habe den Plan der Munitionsanlage Scheuen bei Celle („Muna Scheuen“) über die Schweiz an die Auslandsleitung der KPD weitergegeben. Noch 1987 wurde in einer Dokumentation zu den in der NVA verliehenen Traditionsnamen behauptet: Lilo Herrmann „übermittelte an das ZK der KPD exakte Unterlagen über eine unterirdische Munitionsfabrik in Scheuen bei Celle“.²

Das Resultat meiner Recherchen und der folgenden Ausführungen vorwegnehmend, soll bereits an dieser Stelle gesagt werden:

1. Lilo Herrmann hat diesen Plan *nicht* weiter gegeben.
2. Auftragsgemäß bewahrte Lilo Herrmann einen Plan der „Muna Scheuen“ in ihrer Wohnung auf.
3. Der ihr erteilte Auftrag war ein grober Verstoß gegen die Regeln der Konspiration.
4. Dieser Plan war *weder vollständig noch exakt*. Dieser Plan war *keine* brauchbare „Unterlage für Luftangriffe“!
5. Die eingangs zitierte Behauptung suggeriert in irreführender Weise, dass antifaschistischer Widerstand von Kommunisten immerzu ein mit der KPD-Führung abgestimmter und von ihr geleiteter Widerstand gewesen sei.
6. Selbst am damals geltenden Gesetz gemessen, war die Tat von Lilo Herrmann *kein Landesverrat* und ihr Todesurteil ein *Justizmord*!

1934 hatte Eugen Beck, Mitarbeiter des Stuttgarter Militärpolitischen (Am)-Apparats der KPD, Unterlagen zu einem sogenannten „Erdforschungsgerät“ in seinen Besitz gebracht und 1935 dem Leiter des Am-Apparats von Württemberg, Josef Steidle, übergeben. Mit Hilfe des Gerätes sollten Wasseradern auf dem Gelände der geplanten Anlage zur Produktion und Lagerung von Munition in Scheuen bei Celle gesucht werden.

Die Mitteilungen über das *Erdforschungsgerät* bot Beck wie saures Bier an – zum Preis von 400 RM (es soll sich dabei um Auslagen in dieser Höhe gehandelt

1 So auf der Veranstaltung der Berliner VVN-BdA zu Lilo Herrmann mit Lothar Letsche (Tübingen), Hans Coppi und mir am Donnerstag, dem 19. Juni 2008, 19 Uhr im Haus der Demokratie, Greifswalder Straße 4, Berlin.

2 BStU, MfS IX/11 SV 94/88, S.30.

haben³). Schon im Dezember 1934 hatte Beck anlässlich einer Berichterstattung in Berlin dem Funktionär Max Dahlhaus von diesem Gerät erzählt; dieser sei auf das Angebot aber nicht eingegangen und habe die Sache an den Reichstechniker Kox verwiesen⁴ (von der Existenz des in Berlin eigentlich zuständigen Leiters der „Betriebsberichterstattung“ (BB) Wilhelm Bahnik⁵ scheint auch Dahlhaus nichts gewusst zu haben). Im März 1935 fuhr Beck in die Schweiz, um die Unterlagen an den Mann zu bringen.⁶ Erfolglos. „Hugo“, sein Nachfolger Manfred⁶ und dessen Nachfolger „Fritz“ zeigten sich später zwar interessiert, veranlassten aber nichts Weiteres.

„Hugo“ (*das war Franz Feuchtwanger*) war 1934/35 in der KPD verantwortlich für die Anleitung des Am-Apparats in Süddeutschland, also auch in Württemberg. Im April 1935 wurde er abberufen.⁷ Abgesehen davon, dass Feuchtwanger aus politischen Gründen bei Walter Ulbricht, Wilhelm Firl⁸ und anderen in Ungnade gefallen war, ist nicht auszuschließen, dass seine Beratertätigkeit in Württemberg tatsächlich zu wünschen übriggelassen hatte. Bei seiner Vernehmung am 11. Februar 1941 erklärte Heinrich Reichel: „Durch Firl wurde ich auch mit einem Mann zusammengebracht, der den Decknamen ‚Hugo‘ führte. Mit diesem Mann kam ich zweimal zusammen, und zwar jeweils in einem Kaffee in Zürich. ‚Hugo‘ ist personengleich mit Franz Feuchtwanger, geb. 6.6.08 in München. Bezüglich dieses Feuchtwanger sagte mir Firl, dieser sei vorher nach Stuttgart zu Lovasz⁹ gekommen. Er eigne sich aber nicht für diesen Posten und werde daher

3 Siehe BArch, ZC 4900, Bd. 1, Bl. 112.

4 Siehe ebenda, Bl. 84 RS.

5 Ausführlich zum Ressort „BB“ siehe Siegfried Grundmann: *Der Geheimapparat der KPD im Visier der Gestapo – Das BB-Ressort. Funktionäre, Beamte, Spitzel und Spione*, Berlin 2008.

6 Siehe BArch, ZC 4900, Bd. 1, Bl. 113 RS.

7 Siehe BStU, SV 1/81, Bd. 83, S.291. Im „Bericht über die Untersuchung des mil.-pol.-Apparates der KPD“ vom 10.2.1936 heißt es: „Hugo in Zürich, der erst von der Apparatarbeit entfernt wurde, nachdem er sich innerparteilich so exponiert hatte, so daß ihn Alex nicht mehr halten konnte, ist ein ‚von Feuchtwanger‘, der aus den Münchener Studentenkreisen kommt, ohne viel Partierfahrungen“. (Ebenda, S.90); Schubert („Erwin“) schreibt im „Bericht über den Abwehrapparat“: „Schorch-Hugo – Franz Feuchtwanger: [...] Bis Juni 1934 Spezialschule S.U. Nach der Schule wurde er für den Sektor IV. (Baden, Württemberg und Bayern – Bayern wurde später abgetrennt). Rückzugsbasis war für ihn Zürich. Hielt sich mehr in Zürich auf als im Lande. Deswegen und wegen seines Verhaltens in politischer Beziehung [...] wurde er abgesetzt (April 1935). [...] Hugo ist Jude. Ich führe das an, weil das bei evtl. Einsätzen im Lande berücksichtigt werden muß“ (ebenda, S.291).

8 Wilhelm Firl (1894-1937), leitender Funktionär der illegalen KPD. Seit 1933 von der Schweiz aus Instrukteur des ZK der KPD. Firl wurde am 30. Januar 1936 verhaftet, am 22. Mai 1936 vom VGH zum Tode verurteilt und am 16. August 1936 hingerichtet.

9 Stefan Lovasz (1901-1938). Lovasz war vor der am 15. Juni 1935 erfolgten Festnahme Bezirksleiter der KPD in Württemberg. Er wurde zusammen mit Lilo Herrmann, Josef

durch mich ersetzt. Ich habe angenommen, daß Firl mit Feuchtwanger schlechte Erfahrungen gemacht hatte und daß seine Antipathie gegen die Apparateleute vielleicht daher stammte. [...] Auch von einer ‚Lilo‘, die mitarbeite, hat Feuchtwanger etwas gesagt [...] Sonst hatte ich von Feuchtwanger den Eindruck, daß er mir nur das Notwendigste erzählte. Es ist möglich, daß er hinsichtlich seiner Arbeit von Firl Vorbehalt gemacht bekam und daß er sich sagte, ich solle nun auch sehen, wie ich es fertigbringe, bzw. besser mache.“¹⁰ Eine korrekte Übergabe der Geschäfte an seinen Nachfolger „Manfred“ hatte also nicht stattgefunden.

„Manfred“ (*Heinrich Reichel*), am 1. Oktober 1901 in Amberg geboren, wurde im April 1935 zum Nachfolger von „Hugo“ bestimmt. Er wurde am 3. Juni 1935 in Zürich festgenommen, zu vier Wochen Gefängnis und anschließend lebenslänglicher Landesverweisung verurteilt und nach Frankreich ausgewiesen; Ende 1935 reiste er über Belgien nach den Niederlanden aus. Nach dem Einmarsch der Wehrmacht wurde Reichel am 27. Mai 1940 festgenommen, am 30. April 1943 vom Volksgerichtshof (VGH) zum Tode verurteilt und am 22. Juli 1943 hingerichtet.

Seinen Nachfolger Kurt Granzow hatte Reichel auf die ihm zufallenden Aufgaben nicht vorbereiten können. Bis August 1935 war die Funktion des „Oberberaters“ für Württemberg nicht besetzt.

„Fritz“ (*Kurt Granzow*), am 7. Mai 1909 in Berlin geboren, war von August bis Dezember 1935 „Oberberater“ für Württemberg. Am 28. November 1940 wurde er durch die Vichy-Regierung an die deutschen Behörden ausgeliefert, am 19. August 1943 vom VGH zum Tode verurteilt und am 10. September 1943 hingerichtet.

Über Fachleute, die den Wert des „Erdforschungsgerätes“ beurteilen konnten, verfügte der Stuttgarter Am-Apparat nicht. Gleichwohl wurden bei der Beschäftigung mit diesem Gerät viel Zeit und Nerven vergeudet. Dass das Gerät „nicht als geheimhaltungsbedürftig anzusehen“, zumal auch wissenschaftlich gesehen wertlos war, stellte erst der Sachverständige des Reichskriegsministeriums (RKM) fest.¹¹

Demgegenüber war der gleichfalls von Eugen Beck beschaffte Lageplan der *Munitionsfabrik Scheuen* (sofern dies nicht ein amputierter, sondern der vollständige Plan gewesen wäre) tatsächlich ein militärisches Geheimnis und die Weitergabe an eine fremde Macht im Sinne des Gesetzes tatsächlich „Landesverrat“. Allerdings war dies, wie die Gestapo später ermittelte, ein erster Plan, der nur teilweise ausgeführt worden war. Die Zeichnung muss „aus der ersten Zeit der Ausführung stammen, da bei Vergleich mit anderen späteren Zeichnungen Ab-

Steidle und Artur Göritz am 12. Juni 1937 von VGH zum Tode verurteilt und am 20. Juni 1938 in Berlin-Plötzensee hingerichtet.

10 BArch, NJ 5029, Bd. 3, Bl. 112, 112 RS.

11 Siehe Gutachten vom 31.3.1936, in: BArch, ZC 4900, Bd. 18, Bl. 43f.

weichungen festgestellt sind“.¹² Die originale Lichtpause wurde laut Recherchen der Stapo Hannover in der Zeit zwischen dem 10. und dem 18. Dezember 1934 gefertigt.¹³ Schon darum kann keine Rede davon sein, dass Lilo Herrmann „exakte Unterlagen über eine unterirdische Munitionsfabrik in Scheuen bei Celle“ besessen hat.

Doch selbst im Falle des von Beck beschafften Planes der Muna Scheuen ist eine äußerst zögerliche Arbeitsweise des Am-Apparates zu bemerken. „Hugo“, „Manfred“ und „Fritz“ wussten, dass Josef Steidle den Plan von Beck erhalten hatte, jedoch nicht voneinander, sondern jedesmal erst durch Steidle. Sie besorgten eine schnelle Weitergabe desselben nicht. Jedesmal wurde davon mit dem Verweis auf die Gefährlichkeit des Transports über die Schweizer Grenze Abstand genommen. Stattdessen wurde Lilo Herrmann von „Hugo“ beauftragt, eine Verkleinerung anfertigen zu lassen und dieselbe bei sich aufzubewahren.

Dieser von „Hugo“ erteilte Auftrag widersprach elementaren Bestimmungen der Konspiration, wonach keine geheimen Nachrichten privat aufbewahrt werden durften. Ein Grund, warum auch der in BB- und Abwehrfragen versierte Heinrich Reichel („Manfred“) diesen Zustand duldeten, mag gewesen sein, dass er dem Plan keine große Bedeutung beigemessen hatte. Am 11. Februar 1941 konnte er sich im Verhör an den Vorgang „unterirdische Munitionsfabrik“ nicht mehr genau erinnern (im Unterschied zu seinen guten Erinnerungen an andere Vorgänge), erklärte aber, er habe derartige Dinge als „unsinnige Spielerei“ betrachtet. Seine Bemerkung zu Lilo Herrmann, er könne die Lichtpause zu einem späteren Zeitpunkt ja mitnehmen, sei nur gemacht worden, „um sie nicht direkt vor den Kopf zu stoßen“.¹⁴ Es ist zu vermuten, dass diese Aussagen von Reichel der Wahrheit entsprechen – zumal er damit der bereits 1938 hingerichteten Lilo Herrmann in keiner Weise schaden konnte.

Die sonst übliche Trennung von regulärer Parteifunktion und Ausübung einer Funktion im Am-Apparat gab es in Stuttgart nicht, darum auch keine strikt konspirative Behandlung von Angelegenheiten des Apparats.

Eine grobe Verletzung von Regeln der Konspiration war bereits die Ernennung des der Polizei wohlbekannten Josef Steidle zum Leiter des Am-Apparates. „Im Jahre 1930 trat er der KPD bei. Dort übte er 1932 die Funktion eines Stadtteilkassierers aus. Seit Ende 1931 hatte er eine Funktion im Am-Apparat (antimilitaristischen Apparat) inne. Am 31. August 1931 wurde er wegen Teilnahme an einem Schulungskurs der KPD im Waldheim Stuttgart-Gaisburg festgenommen. [...] Im Jahre 1932 trat er der ‚Roten Hilfe‘ bei, der er bis zum Verbot angehörte. [...] Am 14. Juni 1933 wurde Steidle in Schutzhaft genommen [...] am 21. Dezember 1933 aus der Schutzhaft entlassen.“¹⁵ Dem Württembergischen Politi-

12 BArch, ZC 4900, Bd. 12, Bl. 17.

13 Siehe ebenda.

14 BArch, NJ 5029, Bd. 3, Bl. 116 RS.

15 VHG-Urteil vom 12. Juni 1937, BArch, ZC 4900, A. 4, Bl. 366 RS, 367, 375.

schen Landespolizeiamt war „Steidle seit dem Jahre 1925 als rühriger kommunistischer Funktionär bekannt [...] In Stuttgart ist er seit dem Jahre 1930 als rühriger Funktionär der KPD tätig gewesen.“¹⁶

Die besondere Tragik des Josef Steidle war zudem, dass jener Mann, der ihn 1931 zur Mitarbeit im Am-Apparat herangezogen hatte und schließlich der Vorgänger von Steidle in der Funktion des Am-Leiters von Württemberg war, *Eugen Wicker* hieß. Zu den objektiv weniger günstigen Umständen einer konspirativen Betätigung von Josef Steidle kommen subjektive hinzu: Steidle war in seiner Funktion, wie schon die Fehlentscheidungen in Bezug auf den Muna-Plan bezeugen, überfordert. Daraus, dass er der Polizei bereits in den ersten Verhören nach seiner Festnahme sein Wissen über den Muna-Plan preisgegeben hatte, wäre zu schließen, dass er nicht besonders verschwiegen war. Daher ist nicht anzunehmen, dass er vorher den eigenen Genossen gegenüber, darunter Wicker, sehr verschwiegen war.

Vor Weitergabe des Planes der Muna Scheuen an Lilo Hermann hatte Josef Steidle diesen in zwei Hälften zerschnitten, um ihn besser transportieren zu können, sowie in der Mitte oben ein Stück im Format 12 („bis 20“) x 8 cm herausgeschnitten.¹⁷

Zur Gesamtgröße des von Beck beschafften Planes gibt es unterschiedliche Angaben, darunter von Lilo Herrmann selbst:

- 150 x 100 cm (Vernehmung Lilo Herrmanns am 23. Januar 1936)¹⁸ und
- etwa 120 x 80 cm (Vernehmung Lilo Herrmanns am 7. Februar 1936);¹⁹
- 150 x 65 cm laut Anzeige der Stapo Stuttgart gegen Walter Wieland vom 27. Mai 1936.²⁰
- 150 x 63 cm Größe hatte laut Schreiben der Stapo Hannover vom 8. September 1936 an das Württembergische Landespolizeiamt die „noch beim Heeresbauamt liegende“ originale Zeichnung.²¹

Es dürfte die letztgenannte, auf exakter Messung beruhende Angabe richtig sein.

16 Hauptanzeige gegen Stefan Lovasz vom 21.7.1936, BArch, ZC 4900, Bd. 1, Bl. 125 RS.

17 Siehe Vernehmung Lilo Herrmann am 7.2.1936, BArch, ZC 4900, Bd. 1, Bl. 95.

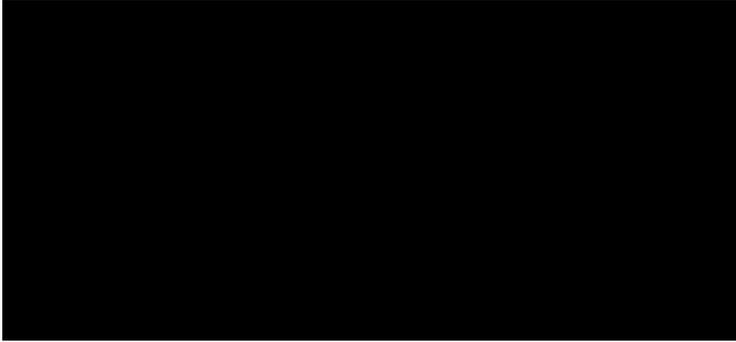
18 Siehe BArch, ZC 4900, Bd. 1, Bl. 89.

19 Siehe BArch, NJ 10712, Bd. 3, Bl. 171. Es war „oben in der Mitte ein Stück vielleicht 15 – 20 cm lang und etwa 8 cm breit herausgeschnitten“. (Ebenda).

20 Siehe BArch, NJ 10712, Bd. 3, Bl. 3 RS.

21 „Wie der zuständige Sachbearbeiter bei dem Heeresbauamt II erklärt, haben seinerzeit 2 Lagepläne bestanden. Während der eine Lageplan die Überschrift trug ‚Standort Celle Munitionsanstalt Scheuen, Lageplan im Maßstab 1 : 2000‘, war der andere Lageplan ohne Überschrift. Die noch beim Heeresbauamt liegende Zeichnung hat eine Größe von 150 x 63 cm. Die darauf befindliche Überschrift hat die Ausmaße 26 x 8 cm. Es ist deshalb mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass es sich seinerzeit um einen Lageplan mit Überschrift gehandelt hat und die Überschrift herausgeschnitten worden ist.“ (BArch, NJ 10712, Bd. 4, Bl. 4, 259).

Auf die Idee, den Plan fotografieren zu lassen und nur ein Negativ aufzubewahren – das im BB-Ressort übliche und dort durch den Chemiker Dr. Felix Bobek perfektionierte Verfahren²² – kam Beck nicht, auch Lilo Herrmann nicht (die nachweislich einen Fotoapparat besessen hat).



*Polizeifoto von Lilo Herrmann. Aufnahme vom 12. Dezember 1935.
BArch, ZC 4900, Bd. 14.*

Lilo Herrmann ließ den Plan gemäß dem von „Hugo“ (ohne Wissen von Steidle) erteilten Auftrag verkleinern, bewahrte die Verkleinerung bei sich auf und vernichtete die Originalkopie. Der mit der Verkleinerung beauftragte Walter Wieland wusste mangels Legende nicht, worauf sich die Zeichnung bezieht, will nur angenommen haben, „dass es sich um den Plan einer Ziegelei oder Gleisanlage gehandelt habe“.²³ Er führte, wie er bei der Vernehmung am 3. Juni 1936 eingestand, zwar die Verkleinerung des Plans wunschgemäß aus, aber, weil der linke Teil des Planes kaum kenntlich war, „unter Beschränkung auf die Geleise u. unter Weglassung der Baulichkeiten u. der Strassen“ auf der rechten Seite des Plans.²⁴ Die Folge war, dass auf dem von Lilo Herrmann aufbewahrten Plan nur die Munitionsbunker und Gleisanlagen, aber nicht die ungleich wichtigeren Verwaltungsgebäude, die Munitionsfabrik und die Legende eingetragen waren. Mit der Verkleinerung war automatisch auch der ursprünglich angegebene Maßstab zerstört. Der bei Lilo Herrmann vorgefundene Plan war somit nur ein Rudiment des ursprünglichen und keineswegs, wie im VGH-Urteil behauptet wurde, der Plan einer „Munitionsfabrik“, sondern nur der Plan von Bunkern mit Gleisanschluss.

22 Siehe ausführlich dazu in Siegfried Grundmann: Dr. Felix Bobek – Chemiker im Geheimapparat der KPD (1932 bis 1935), Berlin 2004.

23 BArch, NJ 10712, Bd. 1, Bl. 34.

24 BArch, ZC 4900, Bd. 12, Bl. 48. Er hatte außerdem erklärt: „Ich dachte, es handle sich um eine Ziegelei oder um eine Abraumanlage oder um etwas ähnliches.“ (Ebenda).

Einen Auftrag, den Plan weiterzugeben, hatte sie nicht, und als disziplinierte Genossin wird sie gar nicht erst auf eine solche Idee gekommen sein. Ihre Aussagen in Verhören sind glaubhaft: „Ich habe bestimmt nur diese eine Lichtpause angefertigt und kann mit gutem Gewissen sagen, dass der Plan oder eine Pause davon nicht ins Ausland gekommen ist.“²⁵ Und: „Wenn man glaubt, ich hätte bereits eine Lichtpause weitergegeben und mich deswegen verurteilt, dann gibt es eben einen Justizmord mehr.“²⁶ Es gibt jedenfalls keinen Beleg dafür, dass eine Kopie des Planes in das Ausland (Führung der KPD und Sowjetunion) weitergegeben wurde! Weder der Prozess gegen Herrmann, Lovasz u. a., noch die späteren Prozesse gegen Reichel und Granzow haben einen Beweis dafür erbracht. Selbst im VGH-Urteil vom 12. Juni 1937 wird konzediert, Liselotte Herrmann habe den Plan „nicht ausgehändigt“.²⁷

Lilo Herrmann wurde am 7. Dezember 1935 festgenommen; an diesem Tage aber auch Josef Steidle, Max Burghardt, Alfred Duchrow, Julius Schätzle, Otto Weißert, Paul Schumacher und andere. Die Gleichzeitigkeit der Festnahme zwingt erstens zu dem Schluss, dass eine längere Observation vorausgegangen war, und zweitens, dass die Gestapo durch Mitteilungen von anderer Seite, vermutlich von Eugen Wicker, informiert worden war. Der in der Wohnung von Lilo Herrmann gefundene Plan war schließlich die entscheidende Grundlage des gegen sie gefällten Todesurteils.

Es bedurfte einiger Zeit und Mühen, bis die Gestapo herausfand, was der bei Lilo Herrmann gefundene Plan darstellen sollte. Sie selbst weigerte sich, Angaben zu machen. Weil auf dem vorgefundenen Plan der Eintrag „Hannover, 15. Mai 1934“ enthalten war, bat das Württembergische Politische Landespolizeiamt bereits am 11. Dezember 1935 bei der Staatspolizeistelle *Hannover* um „beschleunigte Feststellung und Mitteilung, was der Plan darstellt“.²⁸ Bis zum 19. Dezember 1935 hatte die Stapo Hannover aber erst herausgefunden, dass es sich *nicht* um einen Plan der Reichsbahn (aus dem „hiesigen Reichsbahndirektionsbezirk“) handeln könne.²⁹ Nicht die Stapo Hannover, sondern die *Stuttgarter* Gestapo hatte bis zum 27. Dezember 1935 ermittelt (und dies der Stapo Hannover per Fernschreiben mitgeteilt), dass „die mit Schreiben vom 11.12.35 dorthin übersandte Fotokopie [...] einen Teil der Munitionsfabrik Scheuen bei Celle“ darstellt.³⁰

Die Stapo Hannover konnte dann in einem Fernschreiben vom gleichen Tage nur noch bestätigen: „Wie im dort. Schreiben vom 27.12.35 mitgeteilt worden ist, handelt es sich bei der übersandten Photokopie tatsächlich nur um einen Teil der

25 BArch, ZC 4900, A. 6, Bl. 97.

26 BArch, NJ 10712, Bd. 3, Bl. 189.

27 BArch, ZC 4900, Bd. 4, Bl. 158.

28 BArch, ZC 4900, Bd. 12, Bl. 6.

29 Ebenda, Bl. 9.

30 Ebenda, Bl. 10.

Anlage in Scheuen, und zwar um die eingebauten Munitionsbunker mit den dazu gehörigen Gleisanlagen.“ Man vermutete, es könne die „mitgeteilte Tatsache, dass es sich dabei um einen Teil der Anlage handelt, nur von der Herrmann stammen“. Es müsse angenommen werden, dass „die Herrmann entweder an Ort und Stelle Nachprüfungen gehalten hat oder bei der dort mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Firma als Stenotypistin pp. beschäftigt war“. Man teilte mit, dass die Bauarbeiten im Frühjahr 1934 begonnen wurden und „der weitere Teil der Anlagen nach links, also nach Südwesten ausgebaut ist und besonders die mit der Fertigstellung der Munition bestimmten Gebäude und die Verwaltungsgebäude umfasst“, und fragte an, „wer die Tatsache mitgeteilt hat, dass es sich bei der [...] übersandten Photokopie nur um einen Teil der Munitionsanstalt Scheuen handelt.“³¹

Am 11. Februar 1936 teilte die Gestapo Stuttgart der Stapo Hannover das Ergebnis weiterer Recherche mit: „Die Angabe, dass es sich bei den in der übersandten Fotokopie dargestellten Anlagen nur um einen Teil der Munitionsfabrik Scheuen handelt, stammt nicht von der Herrmann, sondern wurde im Verlaufe der Ermittlungen zunächst anderweitig festgestellt und von der Herrmann lediglich bestätigt. [...] Die Tatsache, dass die bei der Herrmann vorgefundene Lichtpause nicht die gesamte Anlage von Scheuen enthält, wurde auf Vorzeigen der bei der Herrmann vorgefundenen Lichtpause zuerst von Steidle und dann von Beck, der ja die Originallichtpause eingesehen hat, angegeben, und von der Herrmann bei ihrer Vernehmung lediglich wiederholt.“³² Am 21. Dezember 1935 vernommen, hatte Steidle auf Vorzeigen des bei Lilo Herrmann von Kriminal-Kommissar Mauch gefundenen Planes erklärt: „Diesen Plan habe ich der Herrmann bestimmt nicht übergeben. Es kann auch nicht ein Teil jenes Planes sein, dagegen kann ich mit Sicherheit sagen, dass das, was auf dem bei der Herrmann vorgefundenen Plan dargestellt ist, auf der rechten Seite des Planes war, der mir von Beck übergeben und von mir an die Herrmann weitergegeben wurde. [...] Ich kann bestimmt nicht sagen, wer den grossen Plan umgezeichnet hat, davon habe ich nichts erfahren.“³³

Also: Der gewesene Leiter des Stuttgarter Am-Apparates *Josef Steidle* hatte geplaudert, alles preisgegeben. Danach hatte für Eugen Beck und schließlich für Lilo Herrmann alles Leugnen keinen Sinn. Und Steidle müsste auch jener Mann gewesen sein, der der Gestapo auf die Frage, was auf dem Plan abgebildet ist, die richtige Antwort gab.³⁴ Die Stuttgarter Gestapo konnte der Stapo Hannover am 27. Dezember 1935 darum nur mitteilen, dass „die mit Schreiben vom 11.12.35

31 Ebenda, Bl. 11f.

32 Württembergisches Politisches Landespolizeiamt an die Staatspolizeistelle Hannover, 11. Februar 1936, betr. Kommunistische Funktionärin Lieselotte Herrmann (BArch, ZC 4900, A. 12, Bl. 13, 15f.).

33 BArch, ZC 4900, Bd. 17, Bl. 120f.

34 Siehe BArch, ZC 4900, Bd. 12, Bl. 9.

dorthin übersandte Fotokopie [...] einen Teil der Munitionsfabrik Scheuen bei Celle“ darstellt, weil *Steidle* schon in seinem zweiten Verhör,³⁵ am 21. Dezember 1935, geplaudert hatte: Beck habe ihm nicht nur einen Prospekt über das „Erdforschungsgesetz“ übergeben, sondern auch den Plan einer „unterirdischen Munitionsfabrik Scheuen – Celle – Hannover“. Obwohl *Liselotte Herrmann* ansonsten keine Namen preisgab, nur zugab, was die Polizei schon wusste, nannte sie nur in einem Falle, und eben *nur in diesem einen Falle*, den Namen des Mannes, der auf ihre Bitte hin eine verkleinerte Kopie des Planes anfertigte: *Walter Wieland*. Das muss ihr unsägliches Gewissensqualen bereitet haben. Im mit Schreibmaschine gefertigten Protokoll der Vernehmung vom 7. Februar 1936 hat sie über den Satz: „Ich habe bestimmt nur diese eine Lichtpause angefertigt und kann mit gutem Gewissen sagen, dass der Plan oder eine Pause davon nicht ins Ausland gekommen ist. Dem Manne, der mir den Plan verkleinerte, habe ich nicht gesagt, um was es sich handelte. Den Namen dieses Mannes möchte ich vorläufig nicht angeben“³⁶ handschriftlich eingefügt: „Nur um meine Eltern sage ich, dass dieser Mann *Walter Wieland* heißt“. Diesmal – aber nur in diesem einen Falle – hatte *Kriminal-Kommissar Mauch* mit der Drohung, ihre Eltern belangen zu wollen, *Lilo Herrmann* nötigen können und sein Ziel erreicht.³⁷

War *Josef Steidle* ein Verräter? Ja. Jedenfalls hat er seinen Freund *Karl Pfizenmaier*, der vormals Berichte über die Rüstungsproduktion in den *Daimler-Werken* an den *Am-Apparat* der *KPD* weitergegeben hatte, zu schützen gewusst;³⁸ nach langer Zeit erst war *Steidle* zu einem Geständnis bereit. Dagegen hat er im Falle *Lilo Herrmann* gleich zu Beginn der Vernehmungen alles ausgesagt. In der Hauptanzeige vom 21. Juli 1936 gegen *Stefan Lovasz* heißt es: „*Steidle* hat in der *Hoffnung auf eine mildere Beurteilung* seiner Straftat *schon von Anfang* an ein umfassendes Geständnis abgelegt und dadurch zur Aufklärung des Sachverhalts sehr viel beigetragen [...] *Steidle* hat weder sich selbst noch Mitschuldige geschont.“³⁹

35 Siehe *BArch*, *ZC 4900*, Bd. 17, Bl. 117-124.

36 *BArch*, *ZC 4900*, Bd. 6, Bl. 97.

37 *Walter Wieland* war lange inhaftiert. Da man ihm nicht nachweisen konnte, gewusst zu haben, was die Zeichnung darstellt, wurde er freigelassen.

38 Auf Grund der Aussagen von *Lovasz*, dann auch von *Steidle*, wurde *Pfizenmaier*, dem man vorher „eine illegale Arbeit im *Stuttgart* [...] nicht mit Sicherheit“ hatte nachweisen können (*BArch*, *NJ 5788*, Bd. 1, Bl. 2), erst am 9. September 1937, 6 Uhr in seiner Wohnung festgenommen. Noch am 13. Januar 1938 musste *Kriminal-Kommissar Mauch* konstatieren, *Pfizenmaier* habe „bis jetzt bestritten, in *Berlin* im *Am-Apparat* (*BB-Apparat*) illegal gearbeitet zu haben“. (Ebenda, Bl. 69) *Pfizenmaier* wurde wegen seiner Mitarbeit im *Am-Apparat* am 25. Mai 1938 zu der vergleichsweise „milden“ Strafe von vier Jahren Gefängnis verurteilt, nach Verbüßung der Strafe aber im Konzentrationslager *Dachau* inhaftiert.

39 *BArch*, *ZC 4900*, Bd. 1, Bl. 120 RS. Hervorhebungen von mir, S. G.

Ein aus historischer Sicht mildernder Umstand für Steidle wäre, dass er gefoltert wurde. Zu solcher Annahme gibt es aber keinen Grund. Die Methoden der Stuttgarter Gestapo-Beamten Mauch und Koppendorfer waren andere (jedenfalls während der jeweils ersten Vernehmungen): *Versprechungen und arglistige Täuschungen*:

- So erinnerte der Mitangeklagte Lovasz in seinem an das Reichsministerium der Justiz gerichteten Gnadengesuch vom 21. Februar 1938 an die einstige Vernehmung durch Kriminalrat Koppenhöfer, der im Falle einer Offenlegung seiner illegalen Handlungen ein mildes Urteil versprochen hatte.⁴⁰
- Im Protokoll der Vernehmung eines Albrecht Vogt vom 18. August 1935 ist zu lesen: „Weniger unter der Last der Beweismittel als unter dem Eindruck der überzeugenden und eindringlichen Worte des Herrn Kriminalrats Koppenhöfer lege ich folgendes Geständnis ab [...]“.⁴¹
- Der Beschuldigte Artur Göritz erklärte am 2. Juni 1936 während der Vernehmung: „Ich kann trotz Vorhalt der Aussagen des Steidle nichts Weiteres sagen. Wenn mir gesagt wird, *das geständige Beschuld. auf eine mildere Beurteilung rechnen können* als überführte Beschuld., so ändert das hieran nichts.“⁴²
- Im protokollierten Geständnis von Wieland heißt es: „Der Beschuldigte [...] erklärte nach Verlesung seiner Angaben gegenüber der Polizei u. nach Hinweis des vernehmenden Richters, dass erfahrungsgemäß geständige Beschuldigte vom Volksgerichtshof oder vom Strafsenat in Stuttgart eine mildere Beurteilung zu gewärtigen haben als überführte Beschuld.: Herr Doctor, ich gebe zu, dass ich den Plan gemacht habe.“⁴³

Versprechungen und arglistige Täuschungen waren im Prozess gegen Lilo Herrmann und andere also keine Ausnahme, sondern Methode.

In den Handakten des Oberreichsanwalts (ORA) beim VGH und den Gerichtsakten wurde weder der bei Lilo Herrmann gefundene Plan noch eine Kopie desselben abgelegt, vielmehr der auf den Maßstab 1:10000 verkleinerte *Gesamtplan* der Muna Scheuen. Wollte man auf diese Weise davon ablenken, dass der bei Lilo Herrmann gefundene Plan militärisch bedeutungslos gewesen ist? Sollte das über den Gesamtplan zu erstellende Gutachten automatisch auf den Teilplan übertragen werden? War für die Anklage der Lilo Herrmann unterstellte subjektive Tatbestand wichtiger als der objektive? Vermutlich war es so.

Der vom ORA bestellte Gutachter aus dem RKM befand am 31. März 1936: „In Scheuen bei Celle-Hannover befindet sich eine Munitionsfabrik des Heeres. Ein Plan dieser Munitionsanstalt ist als Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 RStGB n.F. anzusehen, da sich hieraus die Lagerungsmöglichkeit für Munition ergäbe und

40 Siehe BArch, ZC 4900, Bd. 28, Bl. 33.

41 BArch, ZC 4900, Bd. 18, Bl. 738.

42 BArch, NJ 10712, Bd. 3, Bl. 26 RS. Hervorhebung von mir, S. G.

43 Ebenda, Bl. 26 RS.

Unterlagen für Luftangriffe und Sabotageakte geschaffen würden.“⁴⁴ Derselbe Gutachter urteilte ein Jahr danach, am 30. März 1937: „Aus der beiliegenden Lichtpause ist ohne mündliche Erläuterungen nicht ohne weiteres zu entnehmen, dass es sich um den Plan eines geheim zu haltenden Rüstungsbetriebes handelt.“⁴⁵

Der Gutachter in der Verhandlung vor dem VGH, laut Unterschrift ein Herr *von Münch*, gab dagegen ein „mündliches Gutachten“ ab, worin behauptet wird, dass sowohl der Plan der Anlage insgesamt als auch der vorgefundene geheim gewesen seien: „Der genaue Lageplan mit Einzeichnungen aller Gebäude, wie ich einen solchen Plan dem Hohen Senat vorgelegt habe, ist als Staatsgeheimnis [...] anzusehen, da sich hieraus die Lagermöglichkeit und die Art der Lagerung für Munition ergibt und Unterlagen für Luftangriffe und Sabotageakte geschaffen würden. Es liegt aber nur tatsächlich ein von den Angeklagten hergestellter verkleinerter Plan der rechten Hälfte des Originalplanes vor. Er enthält aber hierfür alle Einzelheiten des Originalplanes und gibt die wichtigsten Gleisanlagen und die dazu gehörigen Gebäude wieder. Dieser Teilausschnitt ist, da er wichtige militärische Einzelheiten zeigt, an sich wie der ganze Plan zu bewerten. Voraussetzung ist allerdings, dass zu dem Plan die Angabe gemacht wird, dass es sich um die Muna Scheuen bei Celle in Hannover handelt. Eine solche schriftliche Angabe befindet sich nicht auf der verkleinerten Wiedergabe der rechten Hälfte des Originalplanes. Ohne diese Ortsangabe ist der Plan für einen ausländischen N.D. [Nachrichtendienst] militärisch interessant, da er den Plan wenigstens teilweise einer neuartigen Munitionsanlage wiedergibt und hieraus Schlüsse für die Einlagerung von Munition und für Anlagen ähnlicher Art zu ziehen sind. Zum Staatsgeheimnis wird er erst mit der Angabe, welche Anlage, d. h. die Muna Scheuen, dargestellt ist. Es würde jeder Praxis eines N.D. widersprechen, wenn ein Plan übergeben würde, ohne dass er die Angabe enthält, welche Anlage dargestellt ist.“⁴⁶

Also: Der von Lilo Herrmann aufbewahrte Plan war *kein* Staatsgeheimnis, die mögliche Weitergabe an eine fremde Macht und noch weniger die Aufbewahrung desselben waren objektiv *kein Landesverrat*. Übrigens: Liselotte Herrmann wurde im Gutachten nicht erwähnt, erwähnt wurde nur Steidle; so schwerwiegend scheint ihre Tat für den Gutachter nicht gewesen zu sein.

Man sieht, wie der Gutachter sich windet: einerseits die Geheimhaltungsbedürftigkeit beteuert, andererseits sagt, dass der Plan für einen ausländischen Nachrichtendienst eigentlich wertlos sei. Man spürt, wie der Gutachter widersprechen möchte, gleichwohl dem Gericht zu Diensten ist. Und so überlässt er gern dem

44 BArch, ZC 4900, Bd. 18, Bl. 43f. Die unkorrekte Ortsbezeichnung „Scheunen“ statt „Scheuen“ so im Original.

45 Gutachten in Sachen Liselotte Herrmann, BArch, NJ 10712, Bd. 4, Bl. 286, Bl. 43f.

46 Mündliches Gutachten Sache Lovacz, Steidle u. A., BArch, ZC 4900, A. 2, Bl. 296a-296c.

Gericht das letzte Wort: „Es würde jeder Praxis eines N.D. widersprechen, wenn ein Plan übergeben würde, ohne dass er die Angabe enthält, welche Anlage dargestellt ist. *Ob und inwieweit der Angeklagte Steidle dies vorhatte, liegt auf dem Gebiet des subjektiven Ermessens, die der Entscheidung des Hoben Senats vorbehalten bleiben muss.*“⁴⁷ Wertvoll für die Beurteilung der Handlung von Lilo Herrmann ist auch, dass Heinrich Reichel („Manfred“) am 9. März 1943 wegen Hoch- und Landesverrats angeklagt, am 30. April 1943 aber nur wegen versuchten Hochverrats verurteilt wurde. Im Urteil wird der Verzicht auf den Vorwurf des Landesverrats wie folgt begründet: „Hinsichtlich der unterirdischen Munitionsanlage in Scheuen ergaben die Feststellungen des Volksgerichtshofes in dem Urteil gegen Lovasz und Andere lediglich, daß Liselotte Herrmann dem Oberberater Manfred über die unterirdische Munitionsanlage berichtete und ihn darauf hinwies, daß sie den Plan dieser Fabrik in ihrer Wohnung aufbewahrte. Daß der Angeklagte selbst sie zur Ausspähung oder zur Erstattung eines solchen Berichts aufgefordert hätte, ist nicht festgestellt, auch nicht daß er den Bericht etwa weitergegeben hat. Das Urteil enthält vielmehr lediglich die weitere Feststellung, daß der Angeklagte die Herrmann aufgefordert hat, in Zukunft keine Berichte in die Schweiz zu senden, sondern lediglich ihm mündlich Bericht zu erstatten. Diese Feststellungen lassen nicht erkennen, daß der Angeklagte die Ausspähung dieser militärischen Anlage veranlaßt oder den Bericht über sie weitergegeben hat. Dieser Sachverhalt reicht mithin nicht aus, eine landesverräterische Betätigung im Sinne der Anklage festzustellen.“⁴⁸ An anderer Stelle heißt es im Urteil gegen Heinrich Reichel: „Eine landesverräterische Betätigung hat der Angeklagte aber sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung restlos bestritten. Insoweit reicht das Ergebnis der Hauptverhandlung zu seiner völligen Überführung nicht aus.“⁴⁹ Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe aus dem Jahre 1943 hätte Lilo Herrmann sechs Jahre vorher wegen Landesverrats *nicht* verurteilt werden dürfen – weder für vollendeten noch für versuchten Landesverrat, für eine Tat, die schon „nicht mehr als reine Vorbereitungshandlung angesehen werden“ konnte. Was als mildernder Umstand bei Reichel anerkannt wurde, hätte auch in ihrem Falle gelten müssen: Sie hat „lediglich“ über den Besitz des Planes informiert, sie hat die Anlage nicht ausgespäht, sie hat den Bericht über die Anlage nicht weitergegeben. Sie hat auch, wie später Heinrich Reichel, energisch bestritten, sich landesverräterisch betätigt zu haben. Was man im Falle Reichel respektierte, war im Urteil gegen Lilo Herrmann keiner Erwähnung wert.

Dass der VGH 1943 meinte, den Fall Heinrich Reichel weniger streng beurteilen zu müssen, mag daraus zu erklären sein, dass das, wofür Heinrich Reichel sonst noch angeklagt wurde, ausreichte, um ihn der vorher schon bestehenden Absicht entsprechend *zum Tode* zu verurteilen. *Beide*, Lilo Herrmann und Heinrich Reichel,

47 Hervorhebung von mir, S. G.

48 BArch, NJ 5029, Bd. 2, Bl. 156.

49 Ebenda, Bl. 155 RS.

sollten sterben. Lilo Herrmann nicht obwohl, sondern *weil* sie eine Frau und Mutter war. Ein Exempel wurde statuiert. Zumal sich der VGH genötigt sah, zwecks Verurteilung von Lovasz und anderen von Berlin sich nach Stuttgart zu begeben, wollte man wenigstens gewährleisten, dass sich die Mühe lohnt.

Lilo Herrmann wurde am 27. März 1937 angeklagt⁵⁰ und am 12. Juni 1937 vom VGH „wegen Landesverrats, begangen in Tateinheit mit Vorbereitung zum Hochverrat unter erschwerenden Umständen“ zum Tode verurteilt.⁵¹

Selbst mit den Maßstäben der Nazijustiz gemessen, war das, was mit Lilo Herrmann geschah, ein *Justizmord*. Was ihr Ankläger Parrisius, Reichsanwalt beim VGH, 1938 formulierte, dürfte damals schon das Leitmotiv der Nazirichter gewesen sein: „Die Aufgabe des Volksgerichtshofes ist nicht die, Recht zu sprechen, sondern die, die Gegner des Nationalsozialismus zu vernichten.“⁵²

Dabei hatte Lilo Herrmann gehofft und daraus Kraft geschöpft, bei der Justiz besser als bei der Gestapo aufgehoben zu sein. Sonst hätte sie dem polizeilichen Vernehmer, Kriminal-Kommissar Mauch, nicht geantwortet: „Wenn man glaubt, ich hätte bereits eine Lichtpause weitergegeben und mich deswegen verurteilt, dann gibt es eben einen Justizmord mehr. Ich kann auch bei Gegenüberstellung mit Wieland bei meinen Angaben bleiben. Ich bitte aber, dass diese Gegenüberstellung vom Gericht und nicht von der Polizei vorgenommen wird. In dem Wort Gericht liegt wenigstens noch etwas von dem Wort ‚Recht‘, während man bei der Polizei überhaupt kein Recht hat. Sonst kann ich nichts mehr angeben.“⁵³ Mutig war dieses Verhalten zweifellos; ob es klug war, ist eine andere Frage. Die Hoffnung, dass das Gericht „Recht“ sprechen würde, war jedenfalls eine verhängnisvolle Illusion. Für ihr, wie protokolliert wurde, „öfters [...] freches und anmaßendes Benehmen, [...] das [...] bei der Vernehmung in dieser Sache öfters in Erscheinung getreten ist“⁵⁴ weil sich ihre Vernehmung „infolge des Verhaltens der Beschuldigten mitunter sehr schwierig“ gestaltete,⁵⁵ sollte sie bitter büßen. So ist das Todesurteil auch eine Form der Rache und ein Zeugnis des auch in dieser Hinsicht guten Einvernehmens zwischen Gestapo und Justiz.

Lilo Herrmann wurde am 20. Juni 1938 in Plötzensee geköpft.

50 Anklageschrift, 27.3.1937, BArch, ZC 4900, A. 8, Bl. 339-344, Unterschrift: Parrisius (Reichsanwalt beim VGH).

51 VGH-Urteil vom 12.6.1937, BArch, ZC 4900, A. 4, Bl. 365-387. Zum Tode wurden in diesem Prozess auch Stefan Lovasz, Josef Steidle und Artur Göritz verurteilt, Alfred Grözinger zu zwölf Jahren Zuchthaus.

52 Das Gewissen entscheidet. Bereiche des deutschen Widerstandes von 1933-1945 in Lebensbildern, hrsg. von Annedore Leber in Zusammenarbeit mit Willy Brandt und Karl Dietrich Bracher, Berlin-Frankfurt am Main 1957, S. 20.

53 BArch, NJ 10712, Bd. 3, Bl. 189.

54 BArch, ZC 4900, Bd. 7, Bl. 158.

55 Ebenda, Bl. 155 RS.



*Vollständiger, von den Gutachtern und dem Gericht verwendeter
Plan der Munitionsanlage Scheuen bei Celle.*

B.Arch, ZC 4900, Bd. 12, Bl. 5 in Hülle (auch in B.Arch, NJ 10712, Bd. 4, Bl. 246)

Der Bau der Munitionsanstalt Scheuen bei Celle wurde 1934 begonnen und 1939 vollendet. Gefertigt wurden Infanteriemunition, Handgranaten sowie Panzerabwehrgeschosse. Die Arbeit in der Fabrik wurde zum größten Teil von rund 400 Zwangsarbeitern verrichtet. Noch drei Wochen vor Kriegsende wurden dort große Mengen Kampfstoff-Munition eingelagert. Die britische Armee erreichte Scheuen am 13. April 1945. Die Anlagen der Muna wurden *kampflos und unbeschädigt* übergeben.⁵⁶

Was hatte der Fall „Plan der Muna Scheuen“ mit dem ZK der KPD zu tun? Nichts!

⁵⁶ Siehe <http://www.lostplaces.de>.